

Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 1.

Weimar.

23. Januar 1850.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz über die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 21. Januar 1850.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

haben, um die Telegraphen-Anstalten in Unserem Großherzogthume gegen Beschädigung und die Benutzung derselben gegen Verhinderung oder Störung

möglichst zu sichern, mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages folgendes Gesetz zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Wer gegen eine im Staate mit dessen Genehmigung bestehende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit den zur Zeit der That durch die Strafgesetzgebung für die Beschädigung fremden Eigenthumes und insbesondere für die Beschädigung zum öffentlichen Gebrauche dienender Bauwerke geordneten Strafen belegt, wobei jedoch nicht unter drei Monaten Gefängniß erkannt werden darf. Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienstberufe.

§. 2.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden: so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren und, wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Ist in dem letztern Falle die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

§. 3.

Wer gegen eine im Staate mit dessen Genehmigung bestehende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch an Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden: so ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn ein Mensch das Leben verloren hat, so kommen die nach der zur Zeit der That bestehenden

Strafgesetgebung für die Löblichkeit aus Fahrlässigkeit bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 4.

Die Strafen des §. 3 finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt hindern oder stören.

§. 5.

Telegraphen-Offizianten, welche wegen eines der in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen verurtheilt werden, sollen außer der verurtheilten Strafe zugleich ihrer Anstellung für verlustig erklärt und zu jeder fernern Anstellung im Telegraphen-Dienste und im Eisenbahn-Dienste für unfähig erklärt werden.

§. 6.

Die Vorsteher der Eisenbahn-Gesellschaften, welche die Entsetzung des verurtheilten Offizianten, nach der Mittheilung des Erkenntnisses, nicht sofort bewirken, haben eine Geldstrafe von zehn bis Einhundert Thalern verwirkt.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche den für unfähig erklärten Offizianten bei einer Telegraphen-Anstalt oder Eisenbahn wieder angestellt haben.

§. 7.

Als Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen und mit den durch das Strafgesetz für die unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens geordneten Strafen zu ahnden, wenn jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben einer Handlung der in dem §. 1 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Art vor der Ausführung erhält und diese Ausführung nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder einer dadurch bedrohten Person, zu verhindern sucht.

§. 8.

In Ansehung der durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden die in der Strafgesetgebung erteilten allgemeinen Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung durchgängig Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. Januar 1850.



Carl Friedrich.

von Waghdorf. von Wydenbrugl. G. Thon.

Gesetz

über die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.

vdt. C. Müller.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Es erscheint angemessen, daß die Verpflichtung des unteren Forst-Personals an Forstklauern und Kreisern künftig von der zunächst vorgesehnen Forstbehörde selbst vorgenommen werde.

Die Ober-Forstämter und Forst-Inspektionen werden daher angewiesen, eintretenden Falles diese Verpflichtungen auf Grund des allgemeinen Staatsdienereides und unter Verweisung auf die auszufertigenden besonderen Dienst-Instruktionen zu bewirken und das bei jeder Verpflichtung aufgenommene, von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Protokoll an das unterzeichnete Staats-Ministerium einzusenden.

Weimar am 27. Dezember 1849.

Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

G. Thon.

II. Nachdem die deutschen Bundesregierungen der am 30. September v. J. zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Preussischen Regierung im Einverständniß mit Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Erzherzoge Reichsverweser abgeschlossenen Uebereinkunft über einen den übrigen Mitgliedern des